

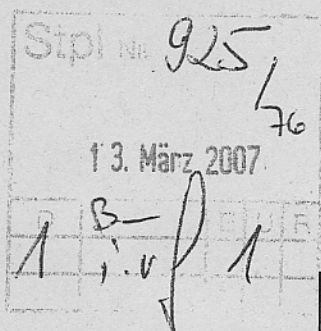


Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Stadt Nürnberg
- Stadtplanungsamt

90402 Nürnberg



Datum 09.03.2007
Unser Zeichen 50 - Sd
Auskunft erteilt Herr Schmidt
Telefon 09171/81-446
Fax 09171/81-7446
E-Mail Klaus.Schmidt@Landratsamt-Roth.de
Zi.Nr. S 13
Ihr Schreiben vom 10.10.2006
Ihr Geschäftszeichen Stp/1-1, Wey

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Bannwaldverordnung für Teile des Waldgebietes Lorenzer Reichswald (südwestlicher Teil)
Bereich Worzeldorfer Steinbruch**

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 14.02.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2007, das wir Ihnen in Abdruck zugesandt haben, haben wir beim Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten nachgefragt, ob eine inhaltliche Einschränkung des Geltungsbereiches einer Bannwaldverordnung zulässig ist.

Mit beiliegendem Schreiben teilt das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten unsere Rechtsauffassung, dass derartige Einschränkungen rechtlich nicht zulässig sind.

Der Ausweisung des „Worzeldorfer Steinbruchs“ als Bannwald steht somit die Darstellung im Regionalplan als Vorranggebiet für Sandsteinabbau entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Pfaffenritter
Oberregierungsrat

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Besuchszeiten
Mo – Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr
(Annahmeschluss: 12.45 Uhr)

Telefon, Fax, E-Mail und Internet
Vermittlung: 09171/81-0
Zentrales Fax: 09171/81-328
Zentrales E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de
www.roth.de

Konten der Kreiskasse Roth
Sparkasse Mittelfranken-Süd 430 005 850 (BLZ 764 500 00)
HypoVereinsbank Roth 5 609 100 (BLZ 764 200 80)
Raiffeisenbank Roth 111 112 (BLZ 764 600 15)
Postbank Nürnberg 3 582-857 (BLZ 760 100 85)

Erreichbarkeit **Bus:** VGN 605, 608, 682, Haltestelle Kreisklinik / LRA



Bahn: S 3, R 6, R 61, Haltestelle BfH Roth, ca. 10 Gehminuten



Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Per E-Mail
Landratsamt Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth

Name
Friedrich Nebl

Telefon
089 2182-2465

Telefax
089 2182-2780

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
50-Sd
22.01.2007

Unser Zeichen
F 1-FG 103.3-195

München
14.02.2007

**Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG);
Ausweisung von Bannwald nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für das Schreiben vom 22.01.2007. Sie fragen an, ob der Anwendungsbereich einer Verordnung zur Erklärung von Bannwald nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG inhaltlich eingeschränkt werden kann.

Bannwald ist Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist *und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss* und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder die Luftreinhaltung zukommt. Die zentrale Rechtsfolge der Bannwaldausweisung ist die im Verhältnis zum übrigen Wald wesentlich erschwerte Rodung. Diese ergibt sich unmittelbar aus dem Waldgesetz (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 BayWaldG). Auf die Bewirtschaftung des Waldes hat die Erklärung zu Bannwald keinen Einfluss.

Der Inhalt der Rechtsverordnung hat sich daher auf die Abgrenzung und die Erklärung des abgegrenzten Gebiets zu Bannwald zu beschränken. Im Ge-

gensatz zu Rechtsverordnungen etwa über Natur- und Landschaftsschutzgebiete dürfen Rechtsverordnungen nach Art. 11 BayWaldG weder Ge- und Verbote noch Ausnahmen von den Vorschriften des Waldgesetzes enthalten. Für eine Einschränkung der Rechtsfolgen zur Rodung im Wege der ausweisenden Verordnung enthält das Waldgesetz keine Ermächtigungsgrundlage.

In Anbetracht der landesplanerischen Festlegung (Vorranggebiet für Sandsteinabbau) besteht vor Ort Konsens, dass der erhöhte waldgesetzliche Schutz vor Rodung überwunden werden soll. Aus den geschilderten Gründen lässt sich dies nur mit einem Verzicht auf die Erklärung des Areals zu Bannwald erreichen. Die bestehende Rechtsverordnung wäre daher unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des Art. 38 Abs. 4 BayWaldG entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Sailer
Ministerialrat